

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. DEZEMBER 2015

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung stellte der Bürgermeister den Jahresbericht 2015 der Gemeinde Sankt Vith in kurzen Zügen vor. Der Rat hat diesen Jahresbericht zur Kenntnis genommen.

Hier wichtige Informationen des Jahresberichtes:

Der Stadtrat tagte 11 Mal im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 1. Dezember 2015 und fasste 249 Beschlüsse, in 2014 waren es 241 Beschlüsse.

- Das Gemeindegremium tagte im gleichen Zeitraum 50 Mal und fasste insgesamt 2.362 Beschlüsse.
- Im Jahr 2015 tagten die Ratsmitglieder zusätzlich in 20 Kommissionssitzungen.
- Die Örtliche Kommission zur Ländlichen Entwicklung wurde am 29. April 2015 aufgelöst. Dem Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) wurden die Zuständigkeiten übertragen.
- Die Bevölkerungszahl ist bis zum 1. Dezember 2015 auf 9.633 angestiegen (im Jahr 2014 waren es am 30. November 9.540).
- Insgesamt stellte das Bevölkerungsamt 6.593 Bescheinigungen aus, darunter 1.444 Haushaltszusammensetzungen sowie 1.641 Bescheinigungen betreffend Wohnsitzwechsel und 518 Wohnsitzbescheinigungen.

Bevölkerungsamt

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
- Zuzüge:	424	357
- Abgänge:	321	332
- Geburten:	95	107
- Sterbefälle:	105	95
- Eheschließungen:	40	42
- Scheidungen:	11	16

2015 waren 415 Kinder in den Primarschulen der Gemeinde (in 2014 waren es 456) und 240 im Kindergarten (in 2014 waren es 236).

An der „Mailust“ nahe der Autobahnausfahrt soll ein Mitfahrparkplatz eingerichtet werden. Die Gesamtkosten werden auf 189.109,54 € geschätzt. Die Provinz Lüttich beteiligt sich mit 100.000,00 € an diesem Projekt und erstellt die Pläne. Die restlichen Kosten werden von der Gemeinde Sankt Vith getragen. Der Bauantrag wird von der Gemeinde eingereicht. Der Rat genehmigte das Projekt und die Kostenbeteiligung. Zudem wird eine Konvention mit der SOFICO abgeschlossen werden müssen, da das Gelände ihr Eigentum ist.

Zur Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith genehmigte der Stadtrat die Ausschreibung zur Bezeichnung eines Projektautors. Der Auftrag beinhaltet die Erstellung des Projektes und der Bauakte. Die Kosten werden auf 22.000,00 € geschätzt.

Am Friedhof in Schönberg wird im Zuge der Verlegung der neuen Wasserleitung das Gelände neu befestigt. Die Arbeiten dienen zur Stabilisierung der Böschung mittels sogenannten „L-Elementen“. Der Kostenanteil der Gemeinde liegt hier bei 70.000,00 €. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Die Gestaltung der didaktischen Grünanlage in Schönberg neben der Schule wurde genehmigt. Zudem wird ein Zuschuss über den „Plan vert“ angefragt. Die Kosten des Projektes liegen bei rund 50.000,00 € zuzüglich 5.500,00 € Honorarkosten. Über „plan vert“ wird eine Beteiligung von 65 % erwartet.

Die gewöhnlichen Forstarbeiten für das Jahr 2016 belaufen sich laut Kostenanschlag auf 193.500,00 €, wovon 126.000,00 € für Arbeiten in Eigenregie sowie Gehälter dienen. Die restlichen 67.500,00 € werden für Lieferungen und Arbeiten von Dritten benötigt.

Der Rat genehmigte die Geschäftsordnung des kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung.

Der Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit (OJA) in der Gemeinde Sankt Vith über den Zeitraum 2016-2020 wurde einstimmig genehmigt. Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Übernahme von 12,5 % der Personalkosten der Jugendarbeiter auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith.

Zur Förderung der Jugendarbeit genehmigte der Rat ebenfalls den Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes im Zeitraum 2016-2020. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde auch zu einer finanziellen Beteiligung an den Personalkosten des JIZ.

Die Gemeinde beteiligt sich mit 1.500,00 € an der Absicherung der alten Eisenbahnbrücke in der Klosterstraße. Auf Initiative der psychiatrischen Abteilung der Klinik St. Josef wurden diese Maßnahmen durchgeführt um Suizidgefährdeten "keine Möglichkeiten des Freitodes" mehr an der Brücke zu bieten.

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016 der Autonomen Gemeindegemeinschaft Triangel wurde zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltspläne für das Jahr 2016 der Kirchenfabriken Sankt Vitus Sankt Vith, St. Laurentius Mackenbach, St. Adelgundis Recht, Neundorf, Rodt-Hinderhausen und Sankt Michael Emmels wurden allesamt gebilligt.

Für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith erteilte der Rat ein positives Gutachten.

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith wurde zur Kenntnis genommen. Der Gemeindegusschuss im ordentlichen Dienst liegt bei 247.981,01 €. Im außerordentlichen Dienst sind 13.575,00 € vorgesehen.

Der Haushaltsplan des Öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2016 wurde einstimmig genehmigt. Der Gemeindegusschuss beläuft sich in 2016 auf 583.085,85 €. Die Senkung des Zuschusses wird damit begründet, dass das ÖSHZ nicht mehr für das Defizit der Interkommunalen Vivias aufkommen muss, da man nicht mehr Teilhaber ist. Der Defizitanteil der Gemeinde Sankt Vith wird direkt über den Haushalt der Gemeinde abgewickelt.

Die Dotation der Gemeinde Sankt Vith an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2016 ist mit 456.656,00 € veranschlagt. Diese Summe wurde einstimmig genehmigt.

Die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016 an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Es wurde ein Höchstbetrag von 284.999,85 € festgelegt.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2016 wurde mit 2 Enthaltungen genehmigt. Im Ordentlichen Haushalt geht man von Einnahmen in Höhe von 11.759.970,14 € aus. Dem gegenüber stehen Ausgaben von 11.755.567,07 €. Das Haushaltsjahr 2016 schließt also mit einem voraussichtlichen Ergebnis von 4.403,07 € ab. Im Außerordentlichen Dienst werden Ein- und Ausgaben mit 3.118.399,80 € veranschlagt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 23. DEZEMBER 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt die Herren WEISHAUPT und HALMES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

1. Jahresbericht 2015 gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2015, erstattet durch das Gemeindegusschuss, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, zur Kenntnis.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Einrichtung eines Mitfahrparkplatzes in Sankt Vith, „Mailust“, Autobahn E42, Ausfahrt Nr. 15. Genehmigung des Projektes und des Kostenanteils der Gemeinde und Beantragung der Baugenehmigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund der durch die Provinz Lüttich vorgelegten Pläne mit Kostenschätzung in Bezug auf die Einrichtung eines Mitfahrparkplatzes in Sankt Vith „Mailust“, Autobahn E42, Ausfahrt 15;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben auf einem Grundstück im Eigentum des Öffentlichen Dienstes der Wallonie durchgeführt werden soll, das im Rahmen eines Vertrags der Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellt werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde als Auftraggeber dieses Vorhabens fungieren soll;

In Erwägung, dass die Gesamtkosten dieses Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt auf 189.109,54 € (inklusive MwSt.) geschätzt werden können;

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich sich mit einem Gesamtbetrag von 100.000,00 € an diesem Projekt beteiligt;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 14.12.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegusschusses;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Das vorliegende Vorhaben zur Einrichtung eines Mitfahrparkplatzes in Sankt Vith „Mailust“, Autobahn E42, Ausfahrt 15, gemäß den beiliegenden Plänen und beiliegender Kostenschätzung zum Gesamtbetrag von 189.109,54 € (MwSt. inbegriffen) – wobei die Provinz Lüttich einen Teil der Kosten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € übernimmt – wird prinzipiell genehmigt.

Artikel 2: Das Gemeindegusschuss wird beauftragt, zum gegebenen Zeitpunkt die erforderliche Städtebaugenehmigung zu beantragen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird der Provinz Lüttich, gemäß Schreiben vom 13.11.2015, zur weiteren Veranlassung zugestellt.

3. Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Platz vor dem Rathaus in Sankt Vith nach Fertigstellung des laufenden privaten Bauvorhabens (Tiefgarage) einer Neugestaltung bedarf;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 22.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltsplan des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes und der Bauakte für die Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 22.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushaltsplan des Jahres 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Friedhof Schönberg. Neubefestigung des Geländes im Zuge der Verlegung von Wasserleitung. Genehmigung des Kostenanteils der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. April 2015, durch welchen das Projekt zur Verlegung einer Zuleitung und der Verteilerleitung zur Wasserversorgung des Ortsteils „Bürgerschaft“ in Schönberg genehmigt wurde;

In Erwägung, dass im Rahmen dieses Projektes die Stabilisierung der Böschungsmauer des Friedhofs in Schönberg vorgesehen ist;

In Erwägung, dass diese Arbeiten zum Teil durch die Gemeinde und zum Teil durch die Stadtwerke zu finanzieren sind;

In Erwägung, dass diese Arbeiten in Ausführung des Stadtratsbeschlusses vom 29. April 2015 im Rahmen des Gesamtprojektes durch die Stadtwerke ausgeschrieben worden sind;

In Erwägung, dass die Arbeiten zur Stabilisierung der Böschung am Friedhof in Schönberg auf insgesamt 70.000,00 € geschätzt werden können;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 11.12.2015;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Kostenanteil der Gemeinde an den vorgenannten Arbeiten bis zu einem Maximalbetrag von 70.000,00 € zu genehmigen.

5. Gestaltung der didaktischen Grünanlage in Schönberg. Prinzipielle Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Bezuschussung im Rahmen des „plan vert“ und Beantragung der Baugenehmigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^a, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 5.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Das Projekt zur Gestaltung einer didaktischen Grünanlage in Schönberg wird prinzipiell (unter Vorbehalt der Gewährung von Zuschüssen seitens der Wallonischen Region) genehmigt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 5.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die für solche Projekte vorgesehenen Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region („Plan Vert“) beantragt.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird beauftragt, zu gegebener Zeit die erforderliche Städtebaugenehmigung zu beantragen.

6. Gewöhnliche Forstarbeiten 2016. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2016 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 23. November 2015 für die in den Gemeindegewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 193.500,00 € (Arbeiten in Eigenregie 126.000,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten 67.500,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 11.12.2015;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 193.500,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2016 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

II. Verschiedenes

7. Kommunaler Beratungsausschuss für Kleinkindbetreuung. Genehmigung der Geschäftsordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Programmdekretes 2015 vom 2. März 2015;

In Anbetracht, dass aufgrund von Artikel 16.1 des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung der Gemeinderat die Geschäftsordnung des Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung (KBAK) festlegt;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des zuständigen Schöffen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die nachstehende Geschäftsordnung des Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung (KBAK) festzulegen:

a) Zusammensetzung:

Artikel 1: Der KBAK setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Gemeindegremiums;
2. einem Vertreter des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde
3. jeweils einem Vertreter pro auf dem Gemeindegebiet angesiedelte Schule;
4. jeweils einem Vertreter pro Elternrat, der gegebenenfalls einer der in Nummer 3 erwähnten Schulen beigeordnet ist.

Für jedes dieser effektiven Mitglieder wird ein Ersatzmitglied bestellt. Dem KBAK gehören ebenfalls mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter des Ministers
2. ein Vertreter des Fachbereichs
3. ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
4. andere für die Kinderbetreuung wichtige lokale Partner, die vom KBAK zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Die Regierung kann weitere Dienstleister bestimmen, die dem KBAK mit beratender Stimme angehören.

Erfolgt ein Wechsel innerhalb der Lehrerschaft oder der Elternräte, der zur Folge hat, dass die von den Schulen oder Elternräten bezeichneten Mitglieder des KBAK demselben nicht mehr angehören können, so sind die Namen der neu bezeichneten Mitglieder dem Gemeindegremium zur Kenntnis zu bringen.

b) Funktionsweise:

Artikel 2: Der Vertreter des Gemeindegremiums übernimmt den Vorsitz der Sitzungen des KBAK. Diese werden auf Initiative des Vorsitzenden oder nach schriftlicher Anfrage eines Interessenten und/oder eines potenziellen Dienstleisters durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung. Die Einberufungen zu den Sitzungen des KBAK erfolgen durch persönlichen Brief an die Mitglieder, mindestens zehn Tage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch dessen Stellvertreter ausgeübt. Ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung wohnt den Sitzungen des KBAK bei und führt unter der Verantwortung des Vorsitzenden das Protokoll. Die Regierung kann die weitere Funktionsweise präzisieren.

c) Aufgaben:

Artikel 3: Der KBAK erstellt auf Anfrage des Ministers innerhalb einer von ihm vorgegebenen Frist oder aus eigener Initiative ein Gutachten zu den folgenden Punkten:

1. Die Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Kinderbetreuung in der Gemeinde;
2. Die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Angebots der Kinderbetreuung unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Ermittlung der hierfür notwendigen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen.

Der KBAK bezieht Stellung zu allen neuen lokalen Initiativen der Kinderbetreuung und lässt dem Minister seine Stellungnahme zukommen. Zu diesem Zweck übermittelt der potenzielle Dienstleister dem KBAK vorab alle dazu notwendigen Unterlagen;

Die Stellungnahme beinhaltet zumindest eine Behandlung folgender Punkte:

1. der Bedarf für die neue Initiative der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der geographischen, demographischen und sozioökonomischen Gegebenheiten;
2. die Eignung und Lage der vorgesehenen Räumlichkeiten;
3. das Betreuungskonzept;
4. die vorgesehene Aufnahmekapazität;
5. die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
6. bei nicht einstimmiger Stellungnahme, die Darlegung der verschiedenen Positionen.

Der KBAK lässt dem Minister seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Unterlagen des potenziellen Dienstleisters zukommen. Die Regierung kann Ausnahmefälle festlegen, in denen aufgrund der begrenzten Tragweite der betroffenen Initiative keine Stellungnahme des KBAK erforderlich ist. Die Regierung kann dem KBAK weitere Aufgaben erteilen.

d) Abänderung der Geschäftsordnung:

Artikel 4: Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Stadtrates. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

8. Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit (OJA) in der Gemeinde Sankt Vith im Zeitraum 2016-2020. Genehmigung.

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der OJA vom 6. Dezember 2011;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19. Dezember 2012;

Aufgrund des am 31. März 2015 beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinterlegten Konzeptes der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund der verfassten Anpassungen für das Konzept 2016-2020 vom 22. September 2015;

Aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Sankt Vith zum vorliegenden Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit (OJA) im Zeitraum 2016-2020;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Den vorliegenden Leistungsauftrag über die OJA in der Gemeinde Sankt Vith im Zeitraum 2016-2020 zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, dem Verwaltungsrat der VoG „OJA St. Vith“ und dem Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zuzustellen ist.

9. Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht des Schreibens vom 04.12.2015 von Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, in Bezug auf die Fortsetzung des Leistungsauftrages über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020 und des diesem Schreiben beigefügten Entwurfs eines Übereinkommens zum diesbezüglichen Leistungsauftrag 2016-2020;

In Erwägung, dass der Entwurf des Übereinkommens „Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020“ gemeinsam mit Vertretern der Vertragspartner ausgearbeitet wurde;

In Erwägung, dass eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 31,70 % der in „Artikel 2 §2 – Verpflichtungen der Gemeinden, des Übereinkommens angeführten Lohnkosten vorgesehen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Teilnahme der Gemeinde Sankt Vith am „Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020“.

Artikel 2:

§ 1 Das diesbezügliche Übereinkommen anzunehmen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

§ 2 Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 31,70 % der in „Artikel 2 §2 – Verpflichtungen der Gemeinden, des Übereinkommens angeführten Lohnkosten zu übernehmen zuzüglich 50 % der Personalausgaben abzüglich des Betrages, den die Provinz dem JIZ für Personalkosten zur Verfügung stellt.

Artikel 3: Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Büttenbach, dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ sowie der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

III. Finanzen

10. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith an der Absicherung der alten Eisenbahnbrücke in der Klosterstraße.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der psychiatrischen Abteilung der Klinik St. Josef Sankt Vith mit Sitz in der Klosterstraße, 9 in 4780 Sankt Vith auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith an der Absicherung der alten Eisenbahnbrücke in der Klosterstraße;

Aufgrund dessen, dass die Gesamtkosten für das konkrete Projekt auf 10.000,00 € geschätzt wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 1.500,00 € für dieses Projekt zu gewähren;

Aufgrund dessen, dass der Betrag im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der psychiatrischen Abteilung der Klinik St. Josef Sankt Vith mit Sitz in der Klosterstraße, 9 in 4780 Sankt Vith eine finanzielle Beteiligung an der Absicherung der alten Eisenbahnbrücke in der Klosterstraße in Höhe von 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten Nr. 871/522-53 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Psychiatrische Tagesklinik und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016 der Autonomen Gemeenderegie Triangel. Kenntnisnahme.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9, nimmt der Stadtrat den Haushaltsplan der Autonomen Gemeenderegie „TRIANGEL“ für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis.

12. Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 2016 der Kirchenfabriken Sankt Vith, Mackenbach, Recht, Neundorf, Rodt-Hinderhausen und Emmels-Hünningen. Billigung.

A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vith für das Jahr 2016 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.07.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.08.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 18.11.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2015;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 128.099,00 €
- auf der Ausgabenseite: 128.099,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/10: (Beerdigungen und Hochzeiten) muss ein Vielfaches von 50 sein: 800,00 € (16 x 50,00 €).

E.I/9: (Opferstöcke, Kollekten) um den Haushaltsausgleich zu behalten: 15.010,00 € (anstatt 15.000,00€).

A.II:50: (Dekanatsvisitationen) neuer Tarif ab dem 01.01.2016: 30,00 €.

A.II:57: (Sabam, Reprobel) neuer Tarif ab dem 01.01.2016: 56,00 €.

A.II:56: (Versicherungen) um den Haushaltsausgleich zu behalten: 7.992,00 € (anstatt 8.000,00 €);

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.07.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 128.099,00 €
- auf der Ausgabenseite: 128.099,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vith Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Laurentius Mackenbach für das Jahr 2016 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.11.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 23.11.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.11.2015;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.669,80 €
- auf der Ausgabenseite: 18.669,80 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.II/16: (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): 6.091,55 € anstatt 1.465,44 €.

E.II/12: (gewöhnlicher Gemeindezuschuss): 7.507,35 € anstatt 12.133,46 €.

A.II/50: (Dekanatsvisitation): 30,00 € ab dem 01.01.2016.

A.II/57: (Sabam und Reprobel): 56,00 € ab dem 01.01.2016.

A.II/52: (Büromaterial): um den Haushaltsausgleich zu behalten 292,00 € anstatt 300,00 €.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 18.669,80 €
- auf der Ausgabenseite: 18.668,80 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

C. Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aldegundis Recht für das Jahr 2016 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.10.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 13.11.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2015;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 40.926,02 €
- auf der Ausgabenseite: 40.926,02 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/50: (Dekanatsvisitation) 30,00 € ab 01.01.2016

A.II/52: (Büromaterial) 92,00 €, um den Ausgleich behalten zu können.

A.II/57: (Sabam, Reprobel) 56,00 € ab 01.01.2016.

In der Erwägung, dass nachfolgende Änderung im Haushalt 2016 vorzunehmen ist;

A.III/66: (Restaurierung von drei Kirchenfenstern): das Gemeindegremium schlägt der Kirchenfabrik vor, einen Antrag auf Zuschuss für die insgesamt 6 noch zu erneuernden Kirchenfenster in dem denkmalgeschützten Gebäudeteil bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen. Der vorgesehene Kredit von 11.500,00 € für die drei Kirchenfenster wird demzufolge vorerst fallen gelassen.

E.II/21: (Außergewöhnliche Subsidien der Gemeinde): der vorgesehene Kredit von 11.500,00 € wird fallengelassen.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.426,02 €
- auf der Ausgabenseite: 29.426,02 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

D. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2016 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.07.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 16.10.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 13.11.2015;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.637,71 €
- auf der Ausgabenseite: 25.637,71 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/50: (Dekanatsvisitation) 30,00 € ab dem 01.01.2016.

A.II/54: (Blumen) 245,00 € (anstatt 250,00 €) um den Haushaltsausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.07.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.637,71 €
- auf der Ausgabenseite: 25.637,71 €

und ist somit ausgeglichen

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

E. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2016 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 06.10.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 13.11.2015;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.602,00 €
- auf der Ausgabenseite: 30.602,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/10: (Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten): 50,00 € pro Beerdigung oder Hochzeit ab 01.01.2016; deshalb 100,00 € anstatt 120,00 €.

E.I/9: (Opferstöcke, Kollekten und Opfer): 470,00 € anstatt 450,00 €, um den Ausgleich behalten zu können.

A.II/50: (Dekanatsvisitation): 30,00 € ab 01.01.2016.

A.II/57: (Sabam, Reprobil): 56,00 € anstatt 53,00 € ab 01.01.2016

A.II/56: (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.592,00 € anstatt 2.600,00 €, um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 30.602,00 €
- auf der Ausgabenseite: 30.602,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

F. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2016 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.10.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 23.11.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.11.2015;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.443,00 €
- auf der Ausgabenseite: 25.443,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/50: (Dekanatsvisitation): 30,00 € ab 01.01.2016.

A.II/57: (Sabam, Reobel): 56,00 € ab 01.01.2016.

A.II/56: (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.492,00 € anstatt 2.500,00 €, um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass es nach diesen Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 25.443,00 €

auf der Ausgabenseite: 25.443,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Haushaltsplan 2016 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy/Sankt Vith. Gutachten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund der Vorlage des Haushaltsplanes 2016, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 15.06.2015 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 41.744,74 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 41.744,74 €

und ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2016 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.425,29 €.

Artikel 3: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am außerordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 484,45 €.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 5: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzialkollegium Lüttich.

14. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Kenntnisnahme.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1234-4, L3331-3 und 4, nimmt der Stadtrat den Haushaltsplan der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis und beschließt, den im ordentlichen Dienst vorgesehenen Gemeindegewinn in Höhe von 247.981,01 € und im außerordentlichen Dienst in Höhe von 13.575,00 € vorgesehenen Gemeindegewinn in den Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Sankt Vith einzutragen.

15. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den Haushaltsplan 2016.

Der vorliegende Haushaltsplan 2016 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wird wie folgt genehmigt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben: 2.839.050,00 €

Zuschuss der Stadt Sankt Vith: 583.085,85 €

Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen: 603.627,84 €

Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben: 345.030,00 €

Bonus: 597,84 €

16. Festlegung der Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2016.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnahmeholder der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2016;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016 mit 456.656,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;
Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 456.656,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2016 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

17. Festlegung der Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Rechnungsjahr 2016.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Rechnungsjahr 2016;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016 mit einem Höchstbetrag von 284.999,85 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich in Höhe von 284.999,85 € im Haushaltsplan des Jahres 2016 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich.

18. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016 wird mit 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS) genehmigt.

Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen: 11.759.970,14 €

Ausgaben: 11.755.567,07 €

Haushaltsergebnis: 4.403,07 €

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016 wird mit 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS) genehmigt.

Außerordentlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben: 3.118.399,80 €.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."